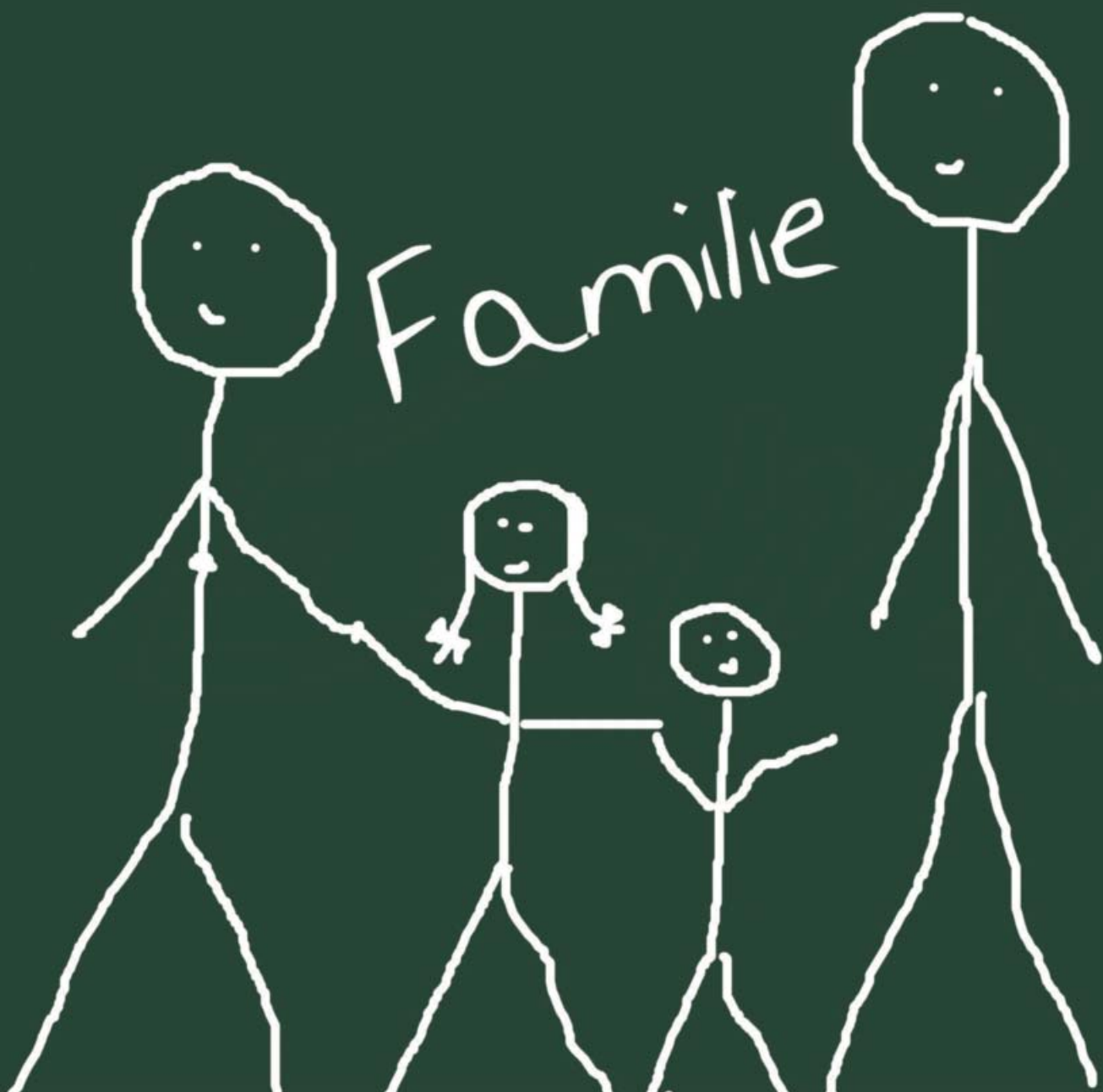

Dossier
Familien und Familienrecht



Familien in der Schweiz zwischen Wirklichkeit, Ideal und Rechtsordnung

(bk) *Wie sehen die Paar- und Familienbeziehungen in der Schweiz aus? Und inwiefern entspricht das heutige Familienrecht der aktuellen Situation? Rund um diese Fragen dreht sich die SAGW-Tagung «Zukunft des Familienrechts» vom 23. Juni in Bern. Im vorliegenden Dossier geben wir einen ersten Überblick über die Situation der Paare und Familien in der Schweiz sowie über den Stand und die Entwicklung des Familienrechts.*

Seit den 60er-Jahren haben sich die familiären Lebensformen in der Schweiz stark verändert. Der Ehe kommt nicht mehr derselbe Stellenwert zu wie früher und auch das Rollenverständnis von Mann und Frau wandelt sich. Es entstehen neue Paarbeziehungen und Familienformen. Die gesellschaftlichen Änderungen wirken sich auch auf das Familienrecht aus, das seit seiner Entstehung 1907 bereits in einigen Bereichen revidiert wurde. Nicht genug, fand Nationalrätin Jacqueline Fehr und reichte vor zwei Jahren ein Postulat für ein zeitgemässes Familienrecht ein, denn die «Lücken im heutigen Recht sind offensichtlich». In der Tat kommt es aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage zu Ungleichbehandlungen, und die rechtliche Situation hat Auswirkungen auf die Erwerbs- und Familienarbeit von Mann und Frau (siehe auch Bulletin 2/14 «Rahmenbedingungen für zukunfts-fähige Arbeitsmärkte»).

Die aufgrund des Postulates von Frau Fehr in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten führten zu breiten Diskussionen. Im Zentrum der ausgelösten Debatten steht seither weniger die rechtliche Absicherung als die Bedeutung der Ehe. Im Hinblick auf die Tagung «Zukunft des Familienrechts» dokumentieren wir im Dossier die verschiedenen Aspekte, welche die Debatte um die Revision des Familienrechts massgeblich beeinflussen:

- Ehe und Partnerschaft in der Schweiz zwischen Wunsch und Wirklichkeit
- Begründung und Halt von Partnerschaften: Psychologische Bedürfnisse und symbolisch-rituelle Aspekte
- Private und gesamtgesellschaftliche Verantwortung: Das Verhältnis zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht
- Ziele der Reform und Regelungsmodelle

41

Inhaltsverzeichnis Dossier

- 41** Familien in der Schweiz zwischen Wirklichkeit, Ideal und Rechtsordnung
- 42** Zukunft des Familienrechts
- 43** «Die Lücken im heutigen Recht sind offensichtlich.» Revisionsbedarf im Familienrecht
Interview mit Jacqueline Fehr
- 45** Familienrecht – gestern und heute
David Rüetschi
- 47** La pluralisation des modes de mise en couple en Suisse. *Eric Widmer*
- 49** Modèles familiaux en Suisse. *Laura Bernardi*
- 51** Über die Bedeutung von Partnerschaft und Familie
Martina Zemp
- 53** Signification et effet des rituels sur les relations entre couples. *Christian Grosse*
- 55** Aktuelle Vorschläge für ein neues Recht für Ehe und Partnerschaft. *Michelle Cottier*
- 57** Ungleichbehandlungen von Beziehungsformen aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage bei den Sozialversicherungen. *Gabriela Riemer-Kafka*
- 59** Eckpunkte einer modernen Familienpolitik – Konsequenzen für die Erwerbsarbeit und Familienarbeit von Mann und Frau. *Christina Felfe*
- 61** Kinder in «traditionellen» und «alternativen» Familien. *Heidi Simoni*
- 63** Familienrecht, Familienmodelle und erbrechtliche Beziehungsmodelle. *Peter Breitschmid*
- 65** Tagung der SAGW «Zukunft des Familienrechts»

Zukunft des Familienrechts

42

(ms) Der Bundesrat wurde 2012 mit dem Postulat von Nationalrätin Jacqueline Fehr «Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht» beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die rechtlichen Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Im Hinblick darauf hat das Bundesamt für Justiz drei Gutachten in Auftrag gegeben. Der Bericht wird voraussichtlich Anfang 2015 vorliegen. Basierend auf diesem Bericht organisiert die SAGW am 23. Juni 2015 in Bern eine Tagung zur Zukunft des Familienrechts.

Die SAGW setzt sich unter dem Titel Generationenpolitik seit 2006 für eine aktive Beteiligung und Teilhabe aller Generationen an den verschiedenen Lebensbereichen ein (www.sagw.ch/generationen). Ein wichtiges Ziel ist es, die Familie in ihrer Grundaufgabe, der Generativität, zu stärken. Aus verschiedenen Kreisen der Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft wird immer deutlicher gefordert, dass das Familienrecht den aktuellen Realitäten von Familien angepasst werden sollte. Besonders im Fokus steht dabei das Ehe- und Partnerschaftsrecht. Bisher stellt das Schweizer Recht nur für die Ehe (für Paare verschiedenen Geschlechts) und die eingetragene Partnerschaft (für Paare gleichen Geschlechts) eine umfassende Regelung zur Verfügung, für faktische Lebensgemeinschaften bestehen nur punktuelle Regelungen. Es stellt sich damit die Frage, ob die Aufgaben des Familienrechts für alle Paarbeziehungen angemessen erfüllt werden.

Ausgangslage

Aus soziologischer Perspektive haben sich die familiären Lebensformen in der Schweiz seit den 60er-Jahren stark verändert. Die Zahl der Individuen, die in einer Konsens-Partnerschaft leben, steigt, und entsprechend sinkt die Zahl der Eheschliessungen, die überdies zu einem immer späteren Zeitpunkt im Lebensverlauf erfolgen. Auch nehmen die Scheidungsraten zu – vor allem

auch in späteren Lebensphasen. Das Rollenverständnis von Mann und Frau wandelt sich, und so erfahren denn auch die Beziehungen zwischen den Individuen innerhalb der Familie Veränderungen (siehe Eric Widmer und Jean Kellerhals, 2012). Neben Patchworkfamilien leben immer mehr Konkubinatspaare mit Kindern oder Alleinerziehende in der Schweiz. Dieses Jahr übersteigt die Zahl der ledigen Personen erstmals die Zahl der Verheirateten (NZZ am Sonntag, 27.4.2014). Verschiedene Motionen (Felix Gutzwiller zum Erbrecht, Jacqueline Fehr zum Familienrecht) sowie Initiativen (z.B. aus der CVP) setzten sich für eine Modernisierung des Familienrechts ein.

Postulat von Nationalrätin Jacqueline Fehr zum Familienrecht

Der Bundesrat wurde 2012 mit dem Postulat von Nationalrätin Jacqueline Fehr «Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht» beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie unsere rechtlichen – in erster Linie zivil- und insbesondere die familienrechtlichen – Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können (siehe auch das Interview auf Seite 43). Der Bericht wird voraussichtlich Anfang 2015 vorliegen. Im Hinblick darauf hat das Bundesamt für Justiz drei Gutachten in Auftrag gegeben. Am 24. Juni 2014 hat eine Tagung im Beisein von Bundesrätin Simonetta Sommaruga stattgefunden, an welcher sich Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft zur Zukunft der Familie geäußert haben und u.a. die drei Gutachten diskutiert wurden. Fast genau ein Jahr später, am 23. Juni 2015, fragt die SAGW an einer Tagung in Bern nach der Zukunft des Familienrechts (siehe Seite 41).

Weitere Informationen



www.sagw.ch/generationen

«Die Lücken im heutigen Recht sind offensichtlich.» Revisionsbedarf im Familienrecht

(bk) Vor zwei Jahren reichte die SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr das Postulat für ein «Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht» ein. Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie unsere rechtlichen – in erster Linie zivil- und insbesondere familienrechtlichen – Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. In diesem Zusammenhang holte der Bundesrat drei Gutachten ein, die heute vorliegen und zum Teil kontrovers diskutiert werden. Wir erkundigten uns bei Frau Fehr nach den Hintergründen.

Was waren die Gründe für Ihr Postulat vor zwei Jahren?

Die Gesellschaft verändert sich laufend. Politik muss darauf als lernende Organisation reagieren und die Rahmenbedingungen anpassen.

«Im Familienrecht zeigen sich die gesellschaftlichen Entwicklungen besonders klar.»

Der mit dem Postulat angeforderte Bericht soll die Grundlage bieten, um das Familienrecht an die jetzigen und für die künftigen Lebensformen anzupassen. Er soll die Lücken aufzeigen und Vorschläge machen, wie sie geschlossen werden können. Wichtig ist dabei, dass die Arbeiten nicht im stillen Kämmerlein gemacht werden, sondern dass es zu einer breiten Debatte kommt.

Ihr Postulat wurde ihm Nationalrat bekämpft. Welches waren die Gegenargumente?

Es gab keine Debatte im Rat. Das Postulat wurde stillschweigend überwiesen.

Das hauptsächliche Gegenargument kann man in der Haltung zusammenfassen: «Es soll alles so bleiben, wie es nie war.» Das heisst:

«Solange man das Familienrecht nicht antastet, kann die Fiktion aufrechterhalten werden, dass die Ehe als lebenslanger Bund zwischen Frau und Mann geschlossen wird.»

und dass dies die einzige legale Zusammenlebensform ist, die eine Familie begründen kann. Man warnte also vor der Abschaffung der Ehe. Dazu kamen auch strikt religiös begründete Gegenargumente. Es sei wider Gottes Willen, andere Partnerschaften, darunter auch gleichgeschlechtliche, gleichwertig zur Ehe zu behandeln. Und dann gab es noch die pragmatischen Argumente: Man finde bei einer solchen Reform eh keine Mehrheit, also könne man es gleich lassen und sich den Aufwand sparen.

Wo sahen und sehen Sie den dringendsten Handlungsbedarf?

Handlungsbedarf gibt es bei den Rechten und Pflichten gegenüber Kindern durch die verschiedenen Partnerschaftsformen. Wie begründen sich Unterhaltsverpflichtungen ausserhalb der Ehe? Wie können die Rechte der Kinder sichergestellt werden, wenn biologische und soziale Elternschaft in komplexe Patchworksysteme aufgeteilt sind? Dann stellen sich Fragen zu den Rechten für Konkubinatspaare, insbesondere im Alter. Dazu gehören Verfügungsrechte oder die Frage, wer wann Zugang zu Notfallstationen hat. Es gibt Fragen zum Erbrecht in Patchworkfamilien. Gibt es weiterhin Pflichtanteile? An wen? Und es stellen sich viele Fragen bei binationalen Paaren oder Paaren, die eine Zeit lang in anderen Ländern und unter anderen Rechtssystemen gelebt haben. Zum letzten Punkt vielleicht ein konkretes Beispiel: Ein homosexuelles Paar hat unter kalifornischem Recht ein Kind adoptiert und zieht in die Schweiz, wo diese Form der Adoption nicht legal ist. Welche Rechtsposition haben hier die verschiedenen Personen?

44 **Wie schätzen Sie die Entwicklungen in den letzten zwei Jahren ein?**

Wir sind bereits auf dem Weg. Wir haben das Namensrecht revidiert und im Partnerschaftsrecht gleichgeschlechtliche Paare anerkannt. Ebenso sind wir beim Scheidungsrecht und beim Unterhaltsrecht auf der Suche nach Lösungen, die Väter besser in die Verantwortung für die Kinder einbinden.

Sie waren beteiligt an der Tagung «Zukunft Familie! Die Tagung für ein modernes Familienrecht in der Schweiz» vom 24. Juni 2014 in Freiburg. Welches waren für Sie die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse?

Die Tagung war aus meiner Sicht ein Erfolg. Erstens, weil die Referate und Debatten sorgfältig und gehaltvoll geführt wurden, und zweitens, weil genau das ermöglicht wurde, was ich mir immer wünschte: Statt in Amtsstuben einen Bericht zu erstellen, wurde eine Tagung organisiert. Diese bot als Plattform für praktisch alle gesellschaftlichen Milieus die Gelegenheit, sich fachlich und fundiert auszutauschen. Ich bin überzeugt, dass damit ein wichtiger Grundstein für einen erfolgreichen Prozess gelegt wurde.

In Bezug auf den Inhalt wurde klar, dass es eine solche Reform braucht.

«Die Lücken im heutigen Recht sind offensichtlich.»

Wie gross die Schritte sein werden, muss sich weisen. Ich hoffe einfach, dass die Politikerinnen und Politiker aus ihren ideologischen Schützengräben steigen und sich in der realen Welt umschaun. Auch der konservativste Politiker kennt jemanden, der geschieden ist oder in einer homosexuellen Beziehung lebt. Wenn sie bei den anstehenden Beratungen diese Menschen vor Augen haben und nicht irgendeine Parteidoktrin, haben wir eine Chance.

Was wünschen Sie sich für das zukünftige Zivil- und Familienrecht?

Ich wünsche mir einen Rechtsrahmen, der viel stärker auf die wirklichen Beziehungen zwischen Menschen und nicht auf die «Form» achtet. Für Kinder beispielsweise ist es weitgehend irrelevant, ob Eltern verheiratet sind, ob sie in einem Einelternhaushalt aufwachsen oder ob ihre «Eltern» zwei Frauen oder zwei Männer sind. Viel wichtiger ist, ob diese erwachsenen Personen Liebe, Sicherheit, Verbindlichkeit und Geborgenheit bieten.

Zur Gesprächspartnerin

Jacqueline Fehr



Jacqueline Fehr sitzt seit 1998 für die SP als Vertreterin des Kantons Zürich im Nationalrat. Sie ist dort Mitglied der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit sowie der Aussenpolitischen Kommission. Zu ihren Spezialgebieten gehören die Familien- und Gesundheitspolitik. Im nächsten Frühling kandidiert sie für den Zürcher Regierungsrat.

In Ergänzung zum politischen Engagement präsidiert Jacqueline Fehr unter anderem die Stiftung Kinderschutz Schweiz. Als Inhaberin des Beratungsbüros atelier politique betreut sie verschiedene Mandate im Bereich frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung. Sie lebt mit ihren erwachsenen Söhnen in Winterthur.

Familienrecht – gestern und heute

David Rüetschi, Bundesamt für Justiz

Das schweizerische Zivilgesetzbuch, bei seiner Entstehung 1907 durchaus modern, entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen. In einigen Bereichen wurde es bereits revidiert. Auch wenn es heftige Diskussionen insbesondere zur Ehe-Definition gibt, lässt sich die Entwicklung nicht aufhalten. Das Recht vermag die gesellschaftlichen Entwicklungen kaum zu beeinflussen, es zieht sie nur nach.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) wurde vom Parlament im Jahr 1907 verabschiedet und ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. In den letzten 100 Jahren haben vor allem drei Entwicklungen dazu beigetragen, dass das ZGB von 1907, das aus damaliger Sicht durchaus als *modern* bezeichnet werden konnte, nicht mehr den gesellschaftspolitischen Anforderungen entsprach und deshalb revidiert werden musste: (1) die Stärkung der Position der Frau, (2) die Wahrnehmung des Kindes als Subjekt und die Fokussierung auf das Kindeswohl sowie (3) die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft.

Vom Traditionalismus zur Liberalisierung

Während sich der Gesetzgeber bei den zwei erstgenannten Punkten auf einen heute verbreiteten gesellschaftlichen Konsens abstützen kann, bleibt das christliche Weltbild, das unser Familienrecht über Jahrhunderte geprägt hat, die letzte – teilweise noch immer erbittert umkämpfte – Bastion des Traditionalismus. Wie vor allem die anhaltende Diskussion um die Privilegierung, Öffnung oder Abschaffung der Ehe deutlich macht, ist diese Auseinandersetzung noch nicht zu Ende. Die Revisionen der vergangenen Jahre – und dabei vor allem die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – machen aber deutlich, dass es sich hier um ein Rückzugsgefecht handelt; die Entwicklung geht kontinuierlich und unaufhaltsam in Richtung Liberalisierung.

Gesamtrevision in Etappen

Das Familienrecht von 1907 blieb während langer Zeit unangetastet. Erst Ende der 1950er-Jahre entstand der Plan für eine Gesamtrevision des Familienrechts, die etappenweise umgesetzt und mehr als 50 Jahre später mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 abgeschlossen werden konnte. Den ersten Schritt bildete dabei die Revision des Adoptionsrechts (1957–1973¹), gefolgt vom Kindesrecht (1957–1978), dem Eherecht (1968–1988), dem Scheidungsrecht (1976–2000) sowie dem Vormundschaftsrecht (1993–2013).

Jüngste Teilrevisionen

In den vergangenen Jahren wurden aber auch verschiedene kleinere Revisionen in die Wege geleitet. In Kraft treten konnte so etwa das neue Partnerschaftsgesetz (2007), das neue Namensrecht (2013) sowie eine Revision des Sorgerechts (2014). Im Parlament hängig sind ausserdem eine Teilrevision des Unterhaltsrechts, des Adoptionsrechts sowie des Vorsorgeausgleichs. Hinzu kommen einige Mini-Revisionen, etwa die Verkürzung der Wartefrist für eine Scheidung gegen den Willen des Ehegatten von vier auf zwei Jahre (2004).

In dieser Entwicklung manifestiert sich der zunehmende Drang der Politik, rasch Ergebnisse vorzeigen zu können. Die Einzelfallbezogenheit dieser Interventionen und die oftmals fehlende Abstimmung mit anderen Bestimmungen führen dabei aber zu einem Verlust der Gesamtübersicht. Es erscheint deshalb nachvollziehbar, dass der Nationalrat mit der Überweisung des Postulats 12.3607 («Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht») den Wunsch nach einer neuen Ordnung geäussert hat.

¹ Die Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den Beginn der Revisionsarbeiten bzw. das Inkrafttreten der Revision.

46

Wie geht es weiter?

Mit der Überweisung des Postulats wurde der Bundesrat beauftragt darzulegen, wie unsere familienrechtlichen Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Die zentralen Fragen lassen sich allerdings aus dem Kohärenzgedanken kaum je eindeutig beantworten, sondern erfordern eine politische Entscheidung des Gesetzgebers. Der Bundesrat wird deshalb im Bericht auch viele Fragen unbeantwortet lassen und diese lediglich zur Diskussion stellen.

Dennoch zeichnet sich bereits heute ab, welchen Weg der Gesetzgeber in den kommenden Jahren einschlagen wird. Das Recht zieht gesellschaftliche Entwicklungen nur nach, es vermag sie dagegen kaum zu beeinflussen. Die genannten drei gesellschaftlichen Phänomene – Gleichstellung der Frau, Anerkennung des Kindes als Subjekt, und vor allem die Liberalisierung (als Ausdruck der Säkularisierung) – werden deshalb weiter die Stossrichtung vorgeben.

Zum Autor

David Rüetschi



Dr. David Rüetschi studierte und promovierte an der Universität Basel; daneben verfügt er über das Rechtsanwaltspatent des Kantons Aargau und hat im Jahr 2006 ein Masterstudium an der Universität Oxford abgeschlossen. Nach verschiedenen Tätigkeiten in der Praxis ist er seit dem Jahr 2008 im Bundesamt für Justiz tätig, seit dem 1. Januar 2012 als Leiter des Fachbereichs Zivilrecht und Zivilpro-

zessrecht. David Rüetschi ist Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg.

La pluralisation des modes de mise en couple en Suisse

Eric Widmer, Sociologie, Université de Genève

La Suisse, comme la plupart des pays d'Europe, a connu depuis les années 1960 de profondes mutations des formes de mise en couple. Ces transformations s'expliquent par la montée de «l'individualisme familial», qui souligne la primauté de l'individu sur le couple, par un ensemble de normes sociales et de valeurs accordant au couple et à la famille une légitimité toujours conditionnelle et secondaire par rapport aux orientations et calendriers de vie de l'individu, qu'il soit conjoint, père, mère ou enfant.

L'impact de ce changement des mentalités se lit dans l'évolution des mariages et des concubinages. Depuis le milieu des années 1960, les taux bruts de nuptialité (autrement dit le rapport entre le nombre de mariages et la population) ont sensiblement décliné, en Suisse comme dans d'autres pays d'Europe. À partir de 1962, l'indice conjoncturel de nuptialité des célibataires amorce une diminution sensible des premiers mariages. De 1961 à 2013, ces indices passent de 83% à 54% chez les hommes et de 87% à 59% pour les femmes. En Suisse, la baisse de la nuptialité correspond – plutôt qu'à une désaffection pour le couple – à une généralisation de la cohabitation hors mariage. Celle-ci semble davantage que dans d'autres pays européens se cantonner à la vie en couple sans enfant. De sorte que, dans ces pays, bien plus d'un enfant sur deux naît et grandit «hors mariage». Or cette proportion n'atteint aujourd'hui que 18% environ en Suisse.

Mariage et divorce

L'âge moyen au premier mariage s'élève, depuis les années 1960, de 26 ans (1962) à 31,8 ans (2013) pour les hommes, et de 24 à 29,6 ans pour les femmes. Ces moyennes recouvrent cependant une grande variance des âges au premier mariage: les individus des cohortes récentes se marient, quand ils le font, à des âges plus variables que les individus des cohortes passées.

Comprendre la mise en couple passe paradoxalement aussi par la prise en compte des statistiques du divorce. En l'espace de deux décennies, entre 1965 et 1985, l'indice conjoncturel de divortialité va être multiplié par 2,5 environ (de 13% en 1967, il passe à 29% en 1986). Près de trente ans plus tard (2013), il s'établit à 42% pour l'ensemble de la Suisse, après être passé par un pic à 54% en 2009. Dans le même temps, la variance des durées d'union au moment du divorce a elle aussi augmenté.

Symbole d'une réussite professionnelle et relationnelle

En résumé, les dernières cinquante années ont vu la réalité démographique de la mise en couple radicalement changée. Le mariage est devenu une entrée très minoritaire dans la vie de couple, puisque la majorité des couples commencent par cohabiter. Le mariage s'il a lieu, s'établit en moyenne plus tardivement, comme confirmation d'une trajectoire conjugale mais aussi professionnelle réussie, à même d'offrir des garanties économiques et sentimentales à la parentalité, qui s'établit toujours, en Suisse, majoritairement dans le cadre du mariage. Cette stabilité professionnelle et relationnelle est atteinte à des âges très variables par les individus, en fonction, notamment, de la durée de la formation professionnelle et de leur niveau d'études. Le mariage devient alors le symbole d'une réussite professionnelle et relationnelle, qui s'affiche dans des cérémonies dont la pompe n'a pas faibli dans les dernières décennies. Nombre d'unions cependant ne tiennent pas sur la durée, que cela soit dans le cadre du mariage ou de la cohabitation.

Pluralisation des modèles de formation du couple

Ces évolutions démographiques témoignent de la pluralisation des parcours d'entrée en couple et du poids décisif des situations économiques et relationnelles individuelles. Le modèle du mariage universel et pré-

48

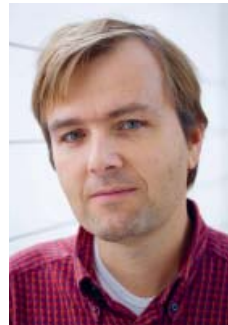
coce, précédé par l'indépendance économique, et suivi rapidement par la transition à la parentalité, a été complété par une diversité de modèles de parcours de vie alternatifs donnant à la mise en couple des visages très variables dans la Suisse contemporaine. La mise en couple précoce par le mariage, et le couple pour la vie, n'ont cependant pas disparu, loin s'en faut. L'empilement de modèles de formation du couple devrait pousser le législateur à réfléchir à la meilleure manière de prendre en compte la diversité croissante des modes d'entrée en couple et des motivations qui leur sont associées.

Référence

Kellerhals, J., Widmer, E.D. (2012). *Familles en Suisse. Nouveaux liens*. 3^e édition. Le Savoir suisse, Lausanne.

L'auteur

Eric Widmer



Eric Widmer est professeur ordinaire au département de sociologie à l'Université de Genève. Spécialiste de l'intimité, du couple et de la famille, ses principales publications ont porté sur les configurations familiales, les dynamiques conjugales et les trajectoires de vie.

Modèles familiaux en Suisse

Laura Bernardi, NCCR LIVES, Université de Lausanne

Depuis un demi-siècle, la taille des ménages continue à se réduire et parallèlement leur composition se modifie. Si le modèle de ménage dominant reste celui de la famille nucléaire avec parents et enfants biologiques, on observe une augmentation des ménages sans enfant, ces derniers représentant les deux tiers de la totalité des ménages.

Les causes de cette évolution sont multiples: toujours plus d'individus renoncent à avoir des enfants, les naissances sont renvoyées à des âges plus élevés, ce à quoi s'ajoute la longévité accrue des personnes âgées dont les enfants ont quitté le foyer. Deuxièmement, puisque divorces et séparations touchent un nombre croissant d'enfants, les ménages monoparentaux représentent aussi une partie de plus en plus importante des modèles familiaux contemporains. On estime qu'un jeune de 15 à 26 ans sur six vivait dans un foyer monoparental en 2008.

Les frontières du ménage sont dépassées

La perspective de la structure et de la composition des ménages donne seulement un aspect de la réalité des modèles familiaux. Une autre perspective est la prise en compte des relations d'échange, de soutien, des attentes et des obligations légales ou morales entre individus qui se considèrent comme faisant partie d'une famille. Dans cette deuxième perspective, les frontières du ménage sont facilement dépassées. Paradoxalement, plus les ménages se rétrécissent, plus les relations familiales s'étalent sur plusieurs ménages et plus les espaces relationnels et géographiques s'élargissent. Un nombre croissant d'enfants faisant partie des familles recomposées et biparentales (où la garde est partagée entre les parents) vivent des relations complexes. La mobilité et la migration expliquent le fait que certaines familles sont partagées entre deux espaces, comme dans le cas des partenaires «living apart together» et des familles transnationales.

Décalage entre attitudes et comportements

Malgré la multiplication des types de familles, les normes et les valeurs dominantes continuent de privilégier le modèle de la famille nucléaire avec deux parents hétérosexuels et leurs enfants biologiques. Les rôles parentaux sont genrés et suivent majoritairement une version modifiée du modèle du «man breadwinner», où les mères ont une activité rémunérée accessoire, le plus souvent à temps partiel.

On constate qu'il existe un décalage entre les idéaux et les pratiques. Par exemple, la plupart des Suisses désirent plus d'enfants qu'ils n'en auront réellement (Bernardi et al., 2013). Si l'on s'intéresse aux intentions de partage des tâches domestiques avant la transition à la parentalité, les couples semblent souhaiter plus souvent l'égalité entre hommes et femmes en comparaison à ce qui se passe réellement une fois les enfants nés (Le Goff et Girardin, à paraître). Ce décalage entre attitudes et comportements peut être imputé d'une part au manque de structures de soutien des parents et d'autre part à un système de représentations qui assigne prioritairement les femmes à la sphère familiale et les hommes à la sphère professionnelle. Par conséquent, les mères ont de réelles difficultés à concilier travail et famille, alors que les pères ont du mal à se désengager du travail à temps plein.

Influence du système juridique actuel

Si les comportements ne suivent pas les intentions, on peut y lire en partie la conséquence du système juridique actuel qui soutient certains modèles plus que d'autres et contribue à construire un cadre structurel qui règle le choix des individus dans la sphère familiale. Ces inégalités de traitement sont en partie responsables du fait que, malgré le haut niveau de cohabitation sans mariage de couples sans enfants en Suisse, la majorité des enfants naissent à l'intérieur d'un mariage.

50

La récente loi de juillet 2014 réglant l'autorité parentale des parents non mariés de manière égale à celle des parents mariés est un pas vers la réduction de ces inégalités. L'inadéquation entre la demande et l'offre d'accueil préscolaire et parascolaire perpétue le maintien du modèle dominant d'organisation familiale. Dans les cantons où l'offre est plus généreuse, on observe un taux d'emploi féminin plus élevé (Steffen, 2007).

Enfin, l'inexistence d'un congé parental et d'un congé paternité au niveau fédéral explique tout du moins en partie le bas niveau d'implication des pères dans le travail domestique et les soins aux enfants. Il s'agit là d'un manque de reconnaissance du rôle du père pendant le tout premier âge de l'enfant, et de sa nécessité à s'impliquer davantage dans la sphère domestique (Valarino, 2014).

Importance de disposer d'enquêtes

Pour connaître et évaluer la situation des familles en Suisse, il est crucial de disposer d'enquêtes spécifiques et répétées. La dernière enquête visant spécifiquement l'étude des familles et des relations familiales date d'il y a déjà 20 ans! Début 2015 de nouvelles données de l'OFS seront disponibles et permettront à nouveau d'étudier de manière extensive les pratiques, les valeurs et les modèles familiaux en Suisse.

L'auteure

Laura Bernardi



Laura Bernardi est professeure associée de sociologie et démographie des parcours de vie à l'Université de Lausanne et vice-directrice du Pôle de recherche nationale LIVES. Après un Master en démographie (Louvain La Neuve, Belgique), une thèse de doctorat sur l'influence des relations personnelles dans les choix reproductifs (Rome, Italie) et une année postdoctorale en démographie

anthropologique (Brown University, Providence, USA) elle a dirigé un groupe de recherche indépendant sur la culture de la reproduction à l'Institut Max Planck pour la recherche démographique (Rostock, Allemagne) et occupé un poste de Junior Professor à l'Université de Rostock. Ses intérêts portent sur les dynamiques familiales et migratoires dans une perspective de démographie sociale et parcours de vie et aussi sur les réseaux sociaux et les méthodes de recherche empiriques qualitatives et quantitatives.

Plus d'informations



Vous trouverez des références pour cet article sur notre site web: www.sagw.ch/bulletin

Über die Bedeutung von Partnerschaft und Familie

Martina Zemp, Psychologisches Institut, Universität Zürich

Ungeachtet der omnipräsenten Auffassung, dass langfristige Partnerschaften in der gegenwärtigen Zeit obsolet wären, und trotz einer nie da gewesenen Unbeständigkeit von Ehen (Verdoppelung des Scheidungsrisikos in den letzten 40 Jahren), haben Paarbeziehungen kaum an Attraktivität eingebüsst. Rund 95% der Bevölkerung heiraten im Verlauf ihres Lebens mindestens einmal, und in einer jüngst durchgeführten Befragung an Jugendlichen gaben 97% an, dass eine enge Paarbeziehung eine Grundvoraussetzung ihres Wohlbefindens sei.

Eine erfüllende Partnerschaft gehört nachweislich noch immer zu den wichtigsten Ressourcen der Menschen, weil sie (a) eine wesentliche Bedingung für die Lebenszufriedenheit darstellt und sich (b) als robuster Schutzfaktor gegen psychische und körperliche Erkrankungen herausgestellt hat. Es existiert eine Fülle an Studien, die zeigen, dass verheiratete/liierte Personen ein besseres Befinden und eine längere Lebensdauer aufweisen als alleinstehende Personen.

Ein harmonisches Familienklima ist ferner ein Grundpfeiler für eine gesunde Entwicklung der Kinder. Kinder verinnerlichen wichtige Lebensbewältigungsfertigkeiten hinsichtlich Emotionsregulation und Beziehungsgestaltung sowie Werthaltungen und Einstellungen primär von ihren Eltern. In der einschlägigen Literatur wird die Familie als wichtigste Sozialisationsinstanz von Kindern und damit einerseits als primäre Quelle von Ressourcen, andererseits als wichtiger Ursprung von Risikofaktoren für deren Entwicklung diskutiert.

Ursachen und Folgen von Partnerschaftsstörungen
Infolge gut etablierter Befunde der internationalen Partnerschaftsforschung in den letzten Dekaden ist es heute mit einer Präzision von rund 80% vorhersagbar, welche Paare ein hohes Trennungsrisiko aufweisen. Mit hoher Konsistenz haben sich Kompetenzdefizite,

insbesondere eine dysfunktionale Kommunikation und Konfliktbewältigung, als der solideste Prädiktor für eine Scheidung erwiesen. Eine mangelhafte Kommunikation zwischen den Partnern (z.B. destruktive, verallgemeinernde Kritik, Verachtung, defensive oder vermeidende Kommunikation und Rückzug) hängt signifikant mit einer niedrigen Partnerschaftszufriedenheit und einem höheren Scheidungsrisiko zusammen. Partnerschaftsstörungen erhöhen ihrerseits das Risiko für körperliche Krankheiten und psychische Störungen bei den Partnern. Unlängst zeigte eine Metaanalyse, dass Individuen mit unbefriedigenden sozialen Beziehungen ein um 50% erhöhtes Mortalitätsrisiko aufweisen verglichen mit Individuen mit zufriedenstellenden Beziehungen. Die Effektstärken sind dabei vergleichbar oder übertreffen gar die prominentesten Risikofaktoren für Mortalität, wie bspw. Rauchen oder körperliche Inaktivität.

Obgleich die Rolle der destruktiven Interaktionen in Paarbeziehungen empirisch untermauert ist, sollten sie ausschliesslich in Relation zur partnerschaftlichen Positivität betrachtet werden. Auf der Grundlage jahrelanger Verhaltensbeobachtungen von Paaren postulierte der amerikanische Paarforscher John Gottman die *Balancetheorie*, wonach sich stabile und zufriedene Paare durch die Fähigkeit auszeichnen, negative Interaktionen durch positive zu kompensieren, und dies in einem Verhältnis von ca. 5:1. Europäische Untersuchungen replizierten den Befund, dass für die Stabilität von Paarbeziehungen weniger die Quantität negativer Interaktionen per se problematisch ist, als vielmehr die adaptive Fähigkeit des Paares zum positiven Ausgleich. Bereits die systematische Untersuchung der ersten 3 Minuten einer Paarinteraktion konnte in einer Studie valide vorhersagen, welche Ehepaare sich innerhalb der darauf folgenden 6 Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit scheiden liessen. Paare mit einer späteren Scheidung begannen eine Konfliktdiskussion mit mehr negativen und weniger positiven

Emotionsausdrücken (d.h. zeigten eine ungünstigere positiv-negativ Ratio) verglichen mit Paaren, welche verheiratet blieben.

Partnerschaftsstörungen als Risikofaktor für kindliche Störungen

Studien zufolge weist gegenwärtig *jedes fünfte Kind* eine psychische Störung auf, die behandlungsbedürftig ist. Der Umstand, dass ca. die Hälfte dieser Störungen bereits vor dem 14. Lebensjahr auftritt, unterstreicht die Rolle der Familie in der Pathogenese. Seit den 1950er-Jahren hat die Familie in der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie zunehmend an Bedeutung gewonnen und in der Folge eine rege Forschungsaktivität zu familiären Risiko- resp. Protektivfaktoren stimuliert. So haben sich Befunde angesammelt, dass Partnerschaftsstörungen in Form von destruktiven Paarkonflikten und Scheidungen die emotionale Sicherheit der Kinder in der Familie bedrohen und zu kindlichen Fehlanpassungen beitragen können.

Zum einen kann diese Bedrohung *direkt* mit der kindlichen Entwicklung interferieren. Verunsicherung und Besorgnis um das Befinden der Eltern und um die familiäre Intaktheit können Kinder nachdrücklich belasten und möglicherweise auf Kosten einer erfolgreichen Bewältigung von zentralen Entwicklungsaufgaben gehen. Zum anderen wirken sich Partnerschaftsstörungen *indirekt* auf das kindliche Wohlbefinden aus, weil sie zu den wichtigsten Ursachen für Störungen in der Funktion der Elternschaft auf den Ebenen von Bindung und Beziehung zum Kind, Erziehung, Modellfunktion oder Anregung und Förderung gehören. Ein auf diese Weise ungünstiges Familienklima bildet den Nährboden für psychische Auffälligkeiten der Kinder.

Zur Autorin

Martina Zemp



Dr. Martina Zemp studierte und promovierte Psychologie an der Universität Zürich. Zurzeit ist sie Oberassistentin am Lehrstuhl Klinische Psychologie Kinder/Jugendliche & Paare/Familien (Prof. Guy Bodenmann) am Psychologischen Institut der Universität Zürich. Sie doziert und forscht zu den Schwerpunkten Paarkonflikte und ihre Auswirkungen auf das kindliche Befinden und familiäre Risikofaktoren für kindliche Störungen. Teilzeit arbeitet sie in einer psychotherapeutischen Praxis mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Weitere Informationen

Weiterführende Literatur

- Bodenmann, G. & Fux Brändli, C. (2011). *Was Paare stark macht*. Zürich: Beobachterverlag.
- Bodenmann, G. (2013). *Lehrbuch Klinische Paar- und Familienpsychologie*. Bern: Huber.
- Gottman, J. M. & Silver, N. (2014). *Die Vermessung der Liebe*. Hamburg: Klett-Cotta.
- Zemp, M. & Bodenmann, G. (2015). *Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung. Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater*. Berlin/Heidelberg: Springer.

Signification et effet des rituels sur les relations entre couples

Christian Grosse, Faculté de théologie et de sciences des religions, Université de Lausanne

A tous les stades de l'histoire du couple, le rite intervient en formalisant le lien affectif, entourant la formation et la perpétuation de ce lien de formes culturelles. «Rites de passage» central du cycle de vie, selon le théoricien de cette notion (Van Gennep), identifié très tôt comme un fait anthropologique, commun par conséquent à toute l'humanité (L. de Gaya, Cérémonies nuptiales de toutes les nations, 1680), le «scénario nuptial» se déploie en un enchaînement riche et complexe d'usages codifiés qui attestent – aussi bien intimement que publiquement – un engagement mutuel. On peut y distinguer plusieurs phases.

En fragmentant la formation du lien conjugal, en échelonnant sa progression, ces phases permettent aux partenaires de contrôler chacune des étapes et de s'assurer que les conditions pour le passage d'une étape à la suivante soient respectées, tout en préservant les possibilités de retrait. Durant la phase initiale, se pratique ainsi beaucoup le langage ou l'échange de signes à double entente: ambigus à dessein, ils suggèrent l'approfondissement du lien mais laissent ouvert la possibilité d'un désengagement. A toutes les époques, la culture offre à cet effet un large répertoire de conduites, de gestes, de discours, de dons et de contredons matériels, collectivement identifiables et susceptibles d'être interprétés dans un sens ou dans l'autre.

Mariage avant 1970: point initial

Jusqu'aux années 1970, cette première phase fait l'objet d'une formalisation plus poussée. C'est en effet durant cette étape, dont les fiançailles constituent alors souvent le point culminant, que les implications juridiques sont les plus fortes: de l'accord entre les partenaires et leurs familles, souvent négocié par des intermédiaires, découle un transfert de biens essentiel sur le plan de la transmission des patrimoines. Actes notariés, poignée de mains, échanges de cadeaux (dont l'anneau ou «alliance») et de paroles «en nom de ma-

riage» scellent le «consentement mutuel» des futurs époux, qui fonde, juridiquement, le lien matrimonial. La conclusion de cet accord rend la célébration du mariage proprement dit possible. Généralement maîtrisée par les parents des mariés, impliquant le passage obligatoire par l'Eglise et la mairie, la cérémonie est entourée d'un déploiement de pratiques qui signifient le passage de l'enfance au monde adulte, la fin de l'appartenance aux sociétés de jeunesse qui structuraient la sociabilité jusque-là et la séparation avec le milieu familial dans lequel les mariés ont vécu.

Mariage après 1970: achèvement du processus

Par rapport à ce modèle, l'époque contemporaine ne se distingue pas seulement par une relative désaffection vis-à-vis des formes institutionnelles de ritualisation (ecclésiastiques et civiles), mais aussi par un renversement du scénario rituel. Alors qu'auparavant, le mariage entraînait la plupart du temps l'établissement du couple dans son propre logement, le début des relations sexuelles et la procréation, c'est au contraire la régularisation des rapports sexuels qui initie, depuis les années 1970, le processus de formation du couple, entamant un temps de mise à l'épreuve. Celui-ci passe notamment par l'emménagement dans un même logement, qui fait intervenir le transfert de biens à ce moment-là, et peut se prolonger par la procréation. Le mariage, lorsqu'il a lieu, consacre dans ce contexte l'achèvement du processus au lieu d'en constituer le point initial.

Pratiques nuptiales contemporaines

Si les pratiques nuptiales contemporaines peuvent paraître caractérisées à première vue par un phénomène de déritualisation du fait de la distance prise avec les cérémonies institutionnelles, on observe en réalité, en marge de celles-ci, une intense créativité rituelle. «Spectacle» qu'il convient de «réussir» et qui constitue une forme de publication de l'identité sociale que re-

54

vendique le couple, le nouveau système rituel nuptial s'enclenche, depuis les années 1980, très souvent par l'enterrement de vie de jeune fille ou de garçon. Inspiré des rites de bizutage, il récupère les anciennes modalités de séparation avec la classe d'âge et indique la fin d'un temps de vagabondage amoureux. Quand intervient dans ce système une cérémonie ecclésiastique ou civile, la demande de personnalisation du rite est très forte. Le cycle cérémoniel se termine par un repas qui prend également une forme très spectaculaire, donnant souvent lieu à des sketches réalisés par le cercle des amis du couple, et réunissant des invités dont les mariés maîtrisent désormais la liste.

Pratiques codifiées dans la vie quotidienne

Si l'entrée en relation et son officialisation par le mariage se présente comme une phase de ritualisation intense, la vie quotidienne du couple demeure tissée de pratiques codifiées, dont certaines sont mises en place très tôt dans l'histoire du couple. Créant une forme de culture restreinte qui lui est propre, facilitant la communication quotidienne en signifiant la répartition des rôles et en dessinant l'espace des identités, ces pratiques n'empêchent certes pas les conflits. Là aussi intervient cependant le rite. Des manières de se réconcilier s'établissent à la fois au sein du couple et par le recours à des instances extérieures. Voisins, membres de la parenté ou du clergé paroissial intervenaient fréquemment à l'époque moderne, présidant au rapprochement des points de vue et veillant à ce que le retour à l'accord soit sanctionné par des mots et des gestes de réconciliations censées témoigner de la sincérité des parties. Marginalisées à notre époque, où l'intimité domestique est fortement protégée, ces instances ont tendance aujourd'hui à être remplacées par des «médiateurs» diplômés qui se réapproprient les anciens rites de pacification.

L'auteur

Christian Grosse



Christian Grosse est professeur ordinaire en histoire et anthropologie des christianismes modernes, à l'Institut Religions, Culture et Modernité de la Faculté de théologie et de sciences des religions de l'Université de Lausanne, Christian Grosse consacre ses recherches à l'histoire culturelle des religions à partir de la modernité. Ce chantier recoupe plus particulièrement, d'une part, l'histoire des

pratiques rituelles au sein des christianismes confessionnalisés de l'époque moderne et, d'autre part, l'histoire de l'émergence, à partir de la Renaissance, d'un savoir historique et culturel, portant sur «la religion», considérée comme phénomène universel.

Aktuelle Vorschläge für ein neues Recht für Ehe und Partnerschaft

Michelle Cottier, Juristische Fakultät, Universität Basel

Ein vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der Basler Professorin Ingeborg Schwenzer zur Zukunft des Familienrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat im Frühjahr 2014 zu einem Sturm im Blätterwald geführt. Die Themensetzung entsprach der Eigenlogik der Medien, skandalisiert wurden Hinweise im Gutachten zu den religiös und sexuell aufgeladenen Themen der Polygamie und der Ehe zwischen Geschwistern, die eigentlichen Kernfragen, die aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu diskutieren sind, wurden in der medialen Debatte im besten Fall aber nur gestreift.

Der Debatte um mögliche Reformen des Familienrechts der Schweiz liegen Kernfragen zugrunde, auf die gegenwärtig durchaus unterschiedliche Antworten gegeben werden: Welche Aufgaben hat das Familienrecht heute? Haben sich die gelebten Familienbeziehungen und die gesellschaftlichen Werte und Normen so verändert, dass die Regelungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der familiären Realität nicht mehr gerecht werden?

Fehlender Schutz für Partnerinnen und Partner in faktischen Lebensgemeinschaften

Besonders intensiv diskutiert wird die zukünftige Regelung von Ehe und Partnerschaft. Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass das aktuelle Familienrecht der Schweiz nur für verheiratete verschiedengeschlechtliche und in eingetragener Partnerschaft lebende gleichgeschlechtliche Paare eine umfassende und kongruente Regelung vorsieht. Für Paare, die auf die Formalisierung ihrer Partnerschaft verzichten, fehlt ein solcher Schutz weitgehend.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung illustriert die Problematik: In diesem Fall, der vom Schweizer Bundesgericht im Jahr 2008 entschieden wurde, stellte sich der bereits geschiedene Mann gegen eine Ehe mit seiner neuen Partnerin, aus Rücksicht auf die religi-

ösen Gefühle seiner Eltern. Die Frau gab nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes ihre Erwerbstätigkeit als Ingenieurin auf und kümmerte sich fortan um Haushalt und Kinderbetreuung. Als der Sohn 16 Jahre alt war, trennte sich der Mann von seiner Partnerin, verwies sie aus der gemeinsam bewohnten Villa und stellte ihr während eines Jahrs eine möblierte Wohnung zur Verfügung. Der Mann war Eigentümer der Villa und des darin befindlichen Mobiliars und hatte darüber hinaus während der Dauer der Beziehung Vermögen angespart. Das Bundesgericht konnte der Frau wegen der fehlenden Regelung der faktischen Lebensgemeinschaft im Schweizer Recht keine finanziellen Ansprüche gegenüber ihrem langjährigen Partner zusprechen. Sie stand nach 16 Jahren Tätigkeit als Hausfrau und Mutter völlig mittellos da und war auf sozialstaatliche Unterstützung angewiesen.

Vorschläge für eine bessere privatrechtliche Absicherung von Care-Arbeit

Das eingangs erwähnte Gutachten wie auch weitere rechtswissenschaftliche Vorschläge skizzieren mögliche rechtliche Regelungen für den Schutz in solchen Fällen. Im Vordergrund steht, dass eine bessere privatrechtliche Absicherung gewährleistet werden muss für Situationen, in denen Care-Arbeit einseitig übernommen wird, wo also eine Erwerbsarbeit aufgegeben oder reduziert wird, um Kinder zu betreuen oder den Partner bei Krankheit oder im Alter zu pflegen. Statt die Betroffenen im Fall einer Trennung auf den Sozialstaat zu verweisen, sollen analog zum Eherecht in diesen Fällen ein Ausgleich der angesparten Vermögenswerte und der Guthaben der beruflichen Vorsorge wie auch Unterhaltszahlungen gerichtlich zugesprochen werden können. Normative Grundlage ist der Schutz des Vertrauens in die gemeinsam getroffene Vereinbarung über die Arbeitsteilung in der Partnerschaft und in die gegenseitige Unterstützung. Die anstehende Familienrechtsreform bildet damit Teil von umfassende-

ren Bemühungen in der Schweiz, die Care-Arbeit besser abzusichern, die auch von der SAGW im Rahmen des Projekts Generationenbeziehungen unterstützt werden.

Die Symbolik der Ehe im Fokus der öffentlichen Debatte

Im Zentrum der öffentlichen Debatte steht heute allerdings oftmals nicht die Problematik der mangelnden Absicherung von Care-Arbeit, sondern die Symbolik der Ehe. Stein des Anstosses bildet die Konsequenz der eben geschilderten Vorschläge, dass nämlich die Eheschliessung nicht anders behandelt würde als die faktische Übernahme von familiären Verpflichtungen, dass also nicht das Rechtsinstitut der Ehe Grundlage von Ansprüchen in Partnerschaften bildet, sondern die gelebte Familienrealität. Viele sehen dadurch die Ehe als Garantin für Stabilität in Familien bedroht und befürchten, dass die Verbindlichkeit in Partnerschaften abnehmen werde. Damit sind Fragen aufgeworfen, die letztlich nur im interdisziplinären Dialog der Rechts- und Sozialwissenschaften beantwortet werden können: Was hält Paare zusammen und welche rechtlichen Rahmenbedingungen fördern die Stabilität von Partnerschaften? Und wie können Paare im Rahmen des Familienrechts unterstützt werden in ihrer gesellschaftlich eminent wichtigen Übernahme von Care-Arbeit? Es ist zu hoffen, dass die Tagung der SAGW vom 23. Juni 2015 einen Beitrag zur differenzierten und fundierten wissenschaftlichen Diskussion dieser Fragen leisten kann.

Zur Autorin

Michelle Cottier



Michelle Cottier, Dr. iur., MA, forscht derzeit im Rahmen ihres Habilitationsprojekts zum Wandel des Erbrechts angesichts der Pluralisierung der Familienformen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Basel und Lausanne und im Master's Programme in the Sociology of Law am International Institute for the Sociology of Law (IISL) in Oñati (Spanien) hat sie

an der Universität Basel eine Dissertation zum Thema «Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren» verfasst. Forschungsaufenthalte führten sie an die Universitäten Keele, Harvard, Cardiff und ans Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, eine Gastprofessur an die Humboldt Universität zu Berlin. Von 2009 bis 2014 war sie als Assistenzprofessorin für ZGB und Rechtssoziologie an der Juristischen Fakultät der Universität Basel tätig.

Weitere Informationen

Dossier «Zukunft des Familienrechts» des Bundesamts für Justiz: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/veranstaltungen/familienrecht.html>

Sonderheft der Zeitschrift *Die Praxis des Familienrechts*, *FamPra.ch*, Heft 4/2014, mit den Beiträgen zur Tagung «Avenir familles!» vom 24. Juni 2014 an der Universität Fribourg. www.fampra.ch

Ungleichbehandlungen von Beziehungsformen aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage bei den Sozialversicherungen

Gabriela Riemer-Kafka, Universität Luzern

Soweit unsere Rechtsordnung an familienrechtliche Verhältnisse anknüpft, sind auf Bundesebene in aller Regel nur die durch das Familienrecht geschaffenen Rechtsbeziehungen anerkannt. Die soziale und berufliche Emanzipation der Frau sowie der wachsende Individualismus verschafften den alternativen Lebensformen in gesellschaftlicher und verfassungsmässiger Hinsicht nach und nach Anerkennung.

Heute werden eingetragene Partnerschaften in rechtlicher Hinsicht weitgehend gleich behandelt wie Ehen, während die anderen Formen von Partnerschaften, qualifiziert als vertragliche Verbindung zweier an sich selbständiger und voneinander unabhängiger Einzelpersonen, auf kantonaler Ebene insbesondere im Sozialbereich bei den finanziellen Belangen zwecks Vermeidung einer Diskriminierung der Ehe dieser angenähert werden.

Ungleichbehandlung ja, Diskriminierung nein

Betrachtet man im Folgenden die Sozialversicherungsgesetzgebung, ist in weiten Bereichen eine zivilstandsunabhängige Konzeption festzustellen. Sie basiert auf der Individualunterstellung und knüpft zusätzlich an die Erwerbstätigkeit resp. bei Nichterwerbstätigkeit an den Wohnsitz an. Nur soweit es jedoch um den Vorsorge- und Versorgerschutz geht, übernimmt das Sozialversicherungsrecht die Funktion des Familienrechts: Im Falle eines Risikoeintritts (Alter, Tod, Invalidität) werden unter gewissen Voraussetzungen Ersatzleistungen für die entstehenden Einschränkungen bei der Erfüllung der Unterhaltspflichten erbracht. Dabei wird im Sozialversicherungsrecht weitgehend formell auf den Zivilstand und nicht auf die tatsächlich gelebte Rollenverteilung abgestellt. Diese kann aber immerhin im Rahmen der Beurteilung der Schadenminderungspflicht Bedeutung erlangen. Im Übrigen bestimmen sich Art und Umfang der Leistungen, so insbesondere bei Sachleistungen (z.B.

medizinische Behandlung, Hilfsmittel), Taggeldern und weitgehend auch Rentenleistungen, jeweils zivilstandsunabhängig. Aus der nachfolgenden Übersicht lässt sich aber erkennen, dass der Zivilstand insbesondere im Zusammenhang mit der Alters- und Invalidenvorsorge, bei Tod oder Scheidung und gewissen anderen Bereichen relevant sein kann und der Gesetzgeber zwischen den beiden Formen des Zusammenlebens in der Tat Ungleichheiten in Kauf nimmt. Trotzdem ist es verfehlt, generell von einer Diskriminierung der einen oder der anderen Lebensform zu sprechen. Vielmehr ziehen beide Formen des Zusammenlebens Vor- und Nachteile nach sich, wobei insbesondere der teil- oder nicht erwerbstätige Konkubinatspartner, vorbehaltlich einer möglichen berufsvorsorgerechtlichen Lösung, bei Auflösung der Partnerschaft einen Vorsorge- resp. Versorgernachteil erleidet, welcher sich jedoch durch privatrechtliche und privatversicherungsrechtliche Lösungen ausgleichen lässt.

Zivilstandsunabhängiges Sozialrecht?

Obschon alle Formen des Zusammenlebens verfassungsmässigen Schutz geniessen, schafft die Sozial- und Steuergesetzgebung durch Einräumung von Vor- und Nachteilen Anreize zugunsten resp. zulasten der einen oder der anderen Lebensform. Bei einer rechtlichen Angleichung der beiden Lebensformen müssen aber zwei Leitplanken beachtet werden: Zum einen müssen sich im Sinne einer Gesamtbetrachtung Vor- und Nachteile die Waage halten, und zum anderen hat jede gesetzgeberische Lösung bei der Umsetzung praktikabel zu sein und darf dem Missbrauch keinen Vorschub leisten. Insofern ist die Anknüpfung an den registrierten familienrechtlichen Status, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorsorge- und Versorgerausgleich, durchaus vertretbar und die Nachteile der offenen Lebenspartnerschaften, in Verbindung mit ihren Vorteilen, sind hinzunehmen. Im Übrigen kann der Gesetzgeber in allen anderen Bereichen, wie insbesondere

	Ehe/eingetragene Partnerschaft		Konkubinats	
	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
Alters-/Invalidenvorsorge erste Säule: erster Rentenfall		✓	✓	
Alters-/Invalidenvorsorge erste Säule: zweiter Rentenfall	✓			✓
AHV/IV-Rentenakkumulation		✓	✓	
Teilung Erziehungsgutschriften		✓	✓ ¹⁾	
Betreuungsgutschriften	✓			✓
Splitting der Altersvorsorge bei Auflösung der Ehe/Partnerschaft in der ersten Säule	✓			✓
Teilung der Austrittsleistung bei Auflösung der Ehe/Partnerschaft in der zweiten Säule	✓			✓
Schriftliche Zustimmung des Partners bei Kapitalbezug in der zweiten Säule		✓	✓	
Hinterlassenenrenten	✓			✓
Begünstigte im Todesfall ²⁾		✓	✓	
Schadenminderungspflichten		✓		✓
Kumulation von Einkommen und Vermögen bei bedarfsabhängigen Leistungen		✓	✓ ³⁾	
Beitragspflicht bei Nichterwerbstätigkeit des Partners/Ehegatten	✓			✓
Assistenzbeitrag		✓		✓
Steuerliche Aspekte		✓	✓	

¹⁾ Eine ganze Erziehungsgutschrift nur, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil allein zusteht.

²⁾ Nur sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung Leistungen für sog. Begünstigte, wie insbesondere Lebenspartner nach fünfjähriger Lebensgemeinschaft, unterstützte Personen oder den Partner, mit dem man ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat, vorsieht. Im Gegensatz zu den bei Tod oder Wiederverheiratung erlöschenden Hinterlassenenrenten wird den Begünstigten ein Todesfallkapital (je nach Reglement voll oder reduziert) ausgerichtet, das vererblich ist.

³⁾ Rechtsprechung und kantonale Gesetzgebung nähern jedoch Konkubinatsverhältnisse in dem Sinne der Ehe an, als auch Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners bei der Leistungszusprache berücksichtigt werden darf oder dem leistungsansprechenden Konkubinatspartner Verzichtseinkommen angerechnet werden kann.

der Beitragserhebung bei nicht erwerbstätigen Ehepartnern sowie der Plafonierung der Renten von Eheleuten in der ersten Säule, der Schadensminderungspflichten durch Beistandspflicht und der Betreuungsgutschriften, durch eine konsequente zivilstandsunabhängige und einzig auf die versicherte Person gerichtete Betrachtungsweise einer Angleichung der beiden Lebensformen zum Durchbruch verhelfen.

Zur Autorin

Gabriela Riemer-Kafka



Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka besuchte Schulen in Zürich, studierte Rechtswissenschaften und machte ihr Doktorat an der Universität Zürich. Daneben hatte sie diverse Funktionen inne, wie insbesondere Rechtsberatung, Richterin und Vorstandstätigkeit in karitativen Organisationen. 1999 habilitierte sie zum Thema «Die Pflicht zur Selbstverantwortung» an der Universität Freiburg i. Ü. Seit 2004 ist

sie Ordentliche Professorin für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht an der Universität Luzern und Leiterin des Luzerner Zentrums für Sozialversicherung (LuZeSo) an der Universität Luzern. Seit 2012 ist sie zudem Chefredaktorin der Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), Bern, vorher war sie Mitglied der Redaktion.

Eckpunkte einer modernen Familienpolitik – Konsequenzen für die Erwerbsarbeit und Familienarbeit von Mann und Frau

Christina Felfe, empirische Wirtschaftsforschung,
Universität St. Gallen

Trotz des rasanten Anstiegs der Erwerbstätigkeit von Frauen arbeiten Frauen und vor allem Mütter immer noch weniger als Männer bzw. Väter. In der OECD betrug 2009 die durchschnittliche Beschäftigungsquote von Frauen mit Kindern im Alter von 0 bis 15 Jahren 66,2% (OECD Family Database, 2012). Nur die Hälfte von ihnen war Vollzeit beschäftigt (44,6%). 78,4% aller Männer mit Kindern im Alter von 0 bis 15 Jahren arbeiteten dagegen Vollzeit. Grund für diese Unterschiede zwischen Müttern und Vätern ist vor allem die ungleiche Verantwortung bei der Kinderbetreuung (OECD, 2001).

Eine moderne Familienpolitik, welche die Gleichberechtigung am Arbeitsmarkt sowie im Familienalltag zum Ziel hat, beinhaltet folgende zentrale Elemente: (1) Elternzeit für beide, Mutter und Vater; (2) flächendeckendes Angebot von subventionierter Kinderbetreuung. In der Schweiz sind diese Kernelemente einer modernen Familienpolitik nicht bzw. nur teilweise umgesetzt: (1) Mütter haben Anspruch auf 14 Wochen Elternzeit mit einer Lohnfortzahlung von 80%. Väter haben keinen Anspruch auf Elternzeit. (2) Seit 2003 wurde mit Hilfe des Bundesgesetzes zu den Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung der Krippenausbau massiv vorangetrieben. Im Jahr 2010 gab es jedoch nur für jedes siebte Kind einen Platz in einer Krippe, und der Anteil an subventionierten Plätzen ist gering.

Es bestehen also noch substanzielle Lücken, um die Ziele einer modernen Familienpolitik zu erreichen: (1) Verlängerung des bestehenden Mutterschaftsurlaubs und ein gleichberechtigter Anspruch von beiden, Mutter und Vater, auf die Elternzeit; (2) Ausbau von Krippenplätzen und eine stärkere Subventionierung. Sind diese Massnahmen jedoch tatsächlich zielführend?

Auswirkungen der Elternzeit

Ziel der Elternzeit ist es, Eltern Sicherheit am Arbeitsmarkt zu geben, Jobkontinuität zu fördern und somit

Beschäftigung und Einkommen mittelfristig zu sichern bzw. zu erhöhen. Die gleichzeitige Zahlung des Elterngeldes kompensiert Familien für den zeitweiligen Einkommensausfall. Ein Risiko der Elternzeit ist, dass eine längere Absenz vom Arbeitsplatz zu Humankapitalverlust und schlechteren Aufstiegschancen bei der Rückkehr an den Arbeitsmarkt führt. Ergebnisse von empirischen Studien entkräften diese Befürchtungen, finden jedoch keine Evidenz für langfristige positive Beschäftigungs- oder Einkommenseffekte. Diese Ergebnisse sind unabhängig vom Land bzw. von der Länge der Elternzeit: Studien für die USA, wo der Mutterschutz 12 Wochen beträgt (siehe u.a. Baum, 2003; Hashimoto et al., 2004; Klerman & Leibowitz, 1999), oder für Kanada oder Europa, beides Regionen, in welchen eine längere Elternzeit – teilweise bis zu 36 Monaten – gewährleistet wird (siehe u.a. Baker & Milligan, 2008; Lalive & Zweimüller, 2009; Lalive, Schlosser, Steinhauer und Zweimüller, 2013). Studien, welche die Auswirkungen der Einführung eines exklusiven Vaterschaftsurlaubs analysieren, sind rar. Grund hierfür ist u.a., dass erst wenige Länder einen solchen eingeführt haben. Ausnahmen sind u.a. Schweden und Deutschland, wo seit einigen Jahren Väter exklusiven Anspruch auf ein bis zwei Monate Vaterschaftsurlaub haben. Obwohl der Vaterschaftsurlaub genutzt wird, machen sich bis jetzt keine Veränderungen im Rollenverständnis von Müttern und Vätern bemerkbar (Ekberg, Eriksson & Friebel, 2013; Kluge & Tamm, 2013). Grund hierfür sind möglicherweise der relativ kurze Vaterschaftsurlaub sowie der noch kurze Evaluationszeitraum.

Auswirkung der Kinderbetreuungsangebote

Wie sind die Erfolgchancen des Ausbaus und der Subventionierung von Krippenplätzen als Eckpfeiler einer modernen Familienpolitik? Studien, welche die Effekte einer kostengünstigen bzw. kostenlosen Bereitstellung von Kinderbetreuung analysieren, beobachten ei-

nen Anstieg der Erwerbstätigkeit von Müttern, wobei der Anstieg am stärksten unter alleinerziehenden bzw. unverheirateten Müttern ist (siehe u.a. Bauernschuster & Schlotter, 2013; Cascio, 2009; Felfe, Lechner & Thiemann, 2013; Fitzpatrick, 2010; Gelbach, 2002; Goux & Maurin, 2010; Nollenberger & Rodriguez, 2012; Schlosser, 2006). Studien, welche eine Reduktion von Preisen für Krippenplätze analysieren, bestätigen diese Effekte (Baker, Gruber & Milligan, 2008; Lefebvre & Merrigan, 2008; Lundin, Mörk & Öckert, 2008). Elternzeit und Krippenausbau stellen Eckpfeiler einer modernen Familienpolitik dar: Sie fördern die Chance von Müttern am Arbeitsmarkt. Um jedoch eine gleichberechtigte Beteiligung von Müttern und Vätern bei der Familienarbeit zu erreichen – was letztendlich die Voraussetzung für eine gleichberechtigte Beteiligung von Müttern und Vätern am Arbeitsmarkt ist –, bedarf es noch weitere Schritte bzw. vor allem Zeit – Zeit zum Umdenken.

Zur Autorin

Christina Felfe



Prof. Dr. Christina Felfe (* 1978) ist Assistenzprofessorin für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität St. Gallen. Sie studierte in Passau Kulturwirtschaft und in Berlin Volkswirtschaftslehre und promovierte in Volkswirtschaft an der Universität Pompeu Fabra, Barcelona, und an der London School of Economics, London.

Weitere Informationen



Literaturangaben zu diesem Artikel finden Sie auf unserer Website: www.sagw.ch/bulletin

Kinder in «traditionellen» und «alternativen» Familien

Heidi Simoni, Leiterin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind, Zürich

Wie unterscheidet sich das Leben von Kindern in «traditionellen» und «alternativen» Familien, und welchen Einfluss hat die Familienform auf ihr Leben und ihre Entwicklung?

Vordergründig ist die Sache einfach: Eine «traditionelle» Familie besteht aus einem verheirateten, heterosexuellen Elternpaar und deren biologischen Kindern. Betrachten wir die Lebenslagen von Kindern heute und geschichtlich wird schnell klar, dass die Begriffe «traditionell» und «alternativ» zu kurz greifen bzw. falsche Vorstellungen wecken und wenig aussagekräftig sind. Der Begriff «traditionell» suggeriert eine Konstanz und als Gegensatz zum Begriff «alternativ» den Normalfall. Historische und demographische Erkenntnisse zeigen jedoch, dass Patchworkfamilien und Stieffamilien weder eine Erfindung der heutigen Zeit sind, noch aus der freien Wahl einer Alternative hervorgehen (vgl. Teuscher, 2011; De Carlo et al., 2014). Vielmehr entstanden und entstehen sie – wenn auch aus sich verändernden Gründen –, um Kindern alltäglich Fürsorge zukommen zu lassen und ihre materielle Existenz zu sichern. Aktuell sind in der Schweiz von einer Scheidung ihrer Eltern jedes Jahr rund 12 000 unmündige Kinder neu betroffen.¹ Das Bundesamt für Statistik berichtet erstmals für das Jahr 2010 ausser über Erstfamilien und Einelternfamilien auch über Fortsetzungsfamilien und meint damit ein Paar mit Kind(ern), wovon mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft stammt.²

Soziale und materielle Ressourcen wichtiger als Familienform

Die Korrespondenz zwischen biologischer Verwandtschaft, rechtlichem Eltern-Kind-Verhältnis und Familienform wird mit der Möglichkeit der Adoption umgeordnet und mit fortpflanzungsmedizinischen Praktiken aufgelöst (Büchler, 2004). Überdies sind die haushaltsgebundene Struktur einer Familie und das Erleben familialer Zugehörigkeit meist nicht identisch (vgl. Widmer et al., 2012). Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF definiert Familie denn auch als diejenigen Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind (EKFF, 2009: 12).

Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass nicht die Form der Familie an sich das Befinden und die Entwicklung positiv unterstützt oder gefährdet (vgl. Simoni, 2012). Wichtig sind soziale und materielle Ressourcen, wie sie sich in der Qualität und Tragfähigkeit des Beziehungsnetzes, in der materiellen Versorgung und Absicherung sowie im Zugang zu einer anregenden Umwelt zeigen. Die Kumulation von psychosozialen Belastungen, Armut und häusliche Gewalt stellen eindeutig Risiken für die Gesundheit und die gelingende Entwicklung von Kindern dar.

Bestimmte für Kinder relevante Merkmale sind bei manchen Familienformen häufiger anzutreffen als bei anderen. So haben beispielsweise Einelternfamilien ein vergleichsweise hohes Armutsrisiko.³ Elterntrennung und -scheidung sind regelmässig mit erheblichen Belastungen verbunden, obwohl die meisten betroffenen Familien den Übergang bewältigen und neue Familienformen finden. Familien mit gleichgeschlecht-

¹ Bundesamt für Statistik, Bevölkerungsbewegung: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06.html>

² Bundesamt für Statistik, 2013, Strukturhebung 2010: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/press.html?pressID=8678>

³ EinElternFamilie: <http://www.einelternfamilie.ch/de/md-02-01-einelternfamilie/64-xc-02-00-infotheque/xc-02-01-familie-monoparentale/294-02-01-07-zahlen-und-fakten.html>

lichen Eltern pflegen – zwangsläufig und beispielhaft – einen transparenten Umgang mit der Entstehungsgeschichte ihrer Kinder.

Wohl des Kindes im Zentrum

Erst wenige Untersuchungen ermöglichen Einblicke in die Sichtweise von Kindern auf ihre Familie und deren Situation (vgl. für Stief- und Patchworkfamilien; BFS-FJ, 2013; für Kinder und Scheidung: Büchler & Simoni, 2009). Kinder leiden unter anhaltenden, feindselig ausgetragenen Konflikten ebenso wie unter überfordernden Betreuungsarrangements. Für die gelebte elterliche Sorge vor und nach elterlicher Trennung reicht eine Aufrechnung zwischen Betreuungsanteil und Unterhaltsleistung nicht aus, wie sie aktuell eifrig gepflegt wird. Leitend müssen vielmehr die folgenden Fragen sein: Welche Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Kindes? Welche Anliegen hat es selbst dazu? Wer hat welche Möglichkeiten, um alltäglich und finanziell zur passenden Lösung beizutragen? Sicher ist es wichtig, dass kein Elternteil rechtlich oder faktisch obsiegt bzw. unterliegt. Elternrechte sollten sich jedoch den Kindesinteressen unterordnen.

Die Kernfragen mit Blick auf das Wohl von Kindern lauten: Wer sorgt alltäglich für mich? Welche 3v-Bezugspersonen habe ich (vertraut, verlässlich, verfügbar)? Wer begleitet mich und trägt längerfristig Verantwortung für mich? Wie verbindlich sind die Arrangements, die mich betreffen? Bei Veränderungen und neuen Regelungen brauchen (auch) Kinder Zeit, um sich orientieren zu können. Sie möchten bei Entscheidungen gehört werden und den Alltag mitgestalten können. Für Kinder muss die Anerkennung ihrer Familienform sowohl deren gesellschaftliche Akzeptanz wie deren rechtliche Absicherung beinhalten.

Aus kinderpsychologischer Sicht sind Gesetze wichtig, die jenseits eines starren Modells der Alltagsrealität und den Interessen eines Kindes Rechnung tragen. Wenn mehr als eine oder mehr als zwei

Personen bedeutsam sind, dient dies der Absicherung des Kindes und entspricht seinen (Entwicklungs-)Bedürfnissen. Rechtlich scheint deshalb das Konzept der intentionalen Elternschaft stimmige Antworten auf verschiedene Herausforderungen zu liefern (Schwenzer, 2014: 31 ff.). Psychologisch zeigt sich, dass Kinder meist einen guten Umgang mit ihrer, ggf. komplexen, Familiensituation finden, wenn dies vorab den beteiligten Erwachsenen gelingt.

Zur Autorin

Heidi Simoni



Dr. Heidi Simoni ist Fachpsychologin für Psychotherapie FSP und seit 2007 Leiterin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind in Zürich (www.mmi.ch). Ihre fachlichen Schwerpunkte sind die Entwicklung von Kindern in Familien und ausserfamilialen Kontexten sowie Fragen zu Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern. Sie ist Mitglied der Kinderschutzkommission des Kantons Zürich sowie im Vorstand des Centrums für Familienwissenschaften und der German Speaking Association for Infant Mental Health (GAIMH).

Weitere Informationen



Literaturangaben zu diesem Artikel finden Sie auf unserer Website: www.sagw.ch/bulletin

Familienrecht, Familienmodelle und erbrechtliche Beziehungsmodelle

Peter Breitschmid, Privatrecht, Universität Zürich

Das Erbrecht basiert auf der familienrechtlichen Ordnung und schützt damit – abgesehen von der verfügbaren Quote – die gesetzlich anerkannten Beziehungsformen. Einem breiteren Beziehungsfeld könnte mit einer erweiterten verfügbaren Quote Rechnung getragen werden, wobei Erbschleicher ausgefiltert und das betreuende Umfeld eingeschlossen werden sollten. Wenig sinnvoll wäre hingegen die Aufhebung des Pflichtteils.

Das Familienrecht (Art. 90 ff. ZGB) regelt zwischenmenschliche Beziehungen, allerdings nur die familienrechtlich geregelten, also derzeit Ehe und eingetragene Partnerschaft (PartG). Und das Erbrecht (Art. 457 ff. ZGB) knüpft mit seiner familienerbrechtlichen Ordnung der gesetzlichen Erbfolge an diese familienrechtlichen Gegebenheiten an. Während allerdings das «Beziehungsrecht» (Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft) durch einen *numerus clausus* dieser gesetzgeberisch anerkannten Beziehungsformen beschränkt ist, räumt das Erbrecht des ZGB seit 1912 eine verfügbare Quote ein (Art. 470 f. ZGB). Das Erbrecht ist mithin offener und flexibler als das Familienrecht und impliziert damit, dass es neben der gesetzlichen Erbfolge von Familienangehörigen weitere schützenswerte Anliegen gibt. Auch wenn der verfügbare Teil des Nachlasses neben überlebenden GattInnen/PartnerInnen und Nachkommen eher eng ist (und durch kantonale erbschaftssteuerliche Normen weiter beschnitten wird: Die familienbezogene Ausgestaltung der Erbschaftssteuern bestrafte die Begünstigung anderweitiger Beziehungsformen), besteht Raum zur (wirtschaftlichen) Anerkennung anderer oder weiterer Beziehungen. Nebst Patchworkbeziehungen müssen sich auch sonstige nahestehende Personen (Patenkinder, «gute Geister», aber auch Charitys) in diese verfügbare Quote teilen (und entsprechend heftig wird darum geworben), weshalb auf ein breiteres Beziehungsfeld mit einer erweiterten verfügbaren Quote zu reagieren ist.

Ob «Wettbewerb» um diese Quote nicht bisweilen fast erbschleicherische Züge annehmen könnte, wird etliches Gespür erfordern.

Die gesetzgeberische Ausgangslage

Im Erbrecht stellen sich mithin drei Hauptfragen:

- Welche Familienmodelle des vielfältigeren Beziehungsrechts und -geflechts sind erbrechtlich abzubilden?
- In welchem Umfang hat das Erbrecht einen «engeren Zirkel» besonders «qualifizierter» Beziehungen besonders zu schützen bzw.
- in welchem Umfang sollen ErblasserInnen gänzlich beliebig über ihre Vermögenswerte disponieren können?

Was kann man tun? Skizzen einer Reform ...

Grundsätzliche Überlegungen zur mittlerweile über 100-jährigen Ordnung haben zweifelsohne von den aktuellen Gegebenheiten auszugehen; der Generationenübergang und der intergenerationelle Vermögensübergang sind allerdings in vielfältiger Hinsicht «traditionell». Zwar sind demographische und soziale Aspekte (längere Lebenserwartung, grössere Beziehungsvielfalt, verbesserte sozialversicherungs- und vorsorgerechtliche Absicherung des Alters), aber auch generell eine *individuellere Grundhaltung* heute prägend. Aktuelle Gesetzesrevisionen im Bereich des ZGB (Scheidungsrecht 2000, Kindes- und Erwachsenenschutz 2013) gehen von einem individualistischeren Konzept und einer betonteren Autonomie des Individuums aus. Das dürfte sich auch bei der durch die Motion Gutzwiller (10.3524) angestossenen Revision des Erbrechts abbilden, und es ist absehbar, dass die verfügbare Quote eher erweitert und der Kreis der Pflichtteilsberechtigten auf einen engeren Kern (EhegattInnen, Nachkommen) beschränkt wird; inwiefern es gelingt, den Kreis der gesetzlichen Erben nicht nur über den zivilstandsregisterlichen Status, sondern auch über

die *Beziehungsintensität* zum jeweiligen Erblasser zu definieren, dürfte – nebst technischen Einzelheiten – der umstrittenste Punkt der Revision sein. Diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass «*Beziehungsintensität*» nicht zwingend mit «*Beziehungsqualität*» gleichgesetzt werden darf (und umgekehrt) – es geht darum, intensiv wirkende Erbschleicher *auszusondern* und intensiv (aber möglicherweise gerade deshalb in Konflikte involviertes) betreuendes Umfeld *einzuschliessen*. Zugleich wird man sich aber davor hüten müssen, unreflektiert absolut-individualistische (Momentan-) Vorstellungen häufig schon älterer und belasteter ErblasserInnen zum absoluten Massstab zu machen, weshalb der Kern des Pflichtteilsrechts nicht zur Disposition stehen kann – in einer Welt mit Patchworkbeziehungen ist die Vorstellung, dass vielfältigere Beziehungsgeflechte bestehen, auch im pflichtteilsgeschützten Kern unvermeidlich.

... und deren Umsetzung im Alltag

Zwar wäre die «juristische Mechanik» natürlich «*reibungsfreier*», wenn Beziehungen allein nach dem «*Beziehungs-Grundbuch*» (dem Zivilstandsregister) beurteilt werden könnten. Die sehr ursprüngliche, uraltem Rechtsverständnis entsprechende Unterhaltssicherungsfunktion des Erbrechts ist aber nicht vom Status, sondern auch von privat übernommener Verantwortung bestimmt. Als Jurist möchte man zwar fordern, dass solche private Verantwortung durch ein explizites Commitment bestätigt wird. Die Testierquote ist allerdings notorisch bescheiden, und gerade in wirtschaftlich unterdurchschnittlichen Verhältnissen ist Beratung fern (und – relativ – teuer), weshalb sich eine gesetzliche Beteiligung rechtfertigen würde: Wenn es gelingt (und es ist alltägliche, wenn auch natürlich bisweilen nicht einfache Praxis), bei naheheiligem Unterhalt und im Recht der beruflichen Vorsorge Nicht-Status-Beziehungen zu qualifizieren, so sind die inhärenten Ungewissheiten auch im erbrecht-

lichen Kontext zwar hinzunehmen, aber auch bewältigbar: Art. 4 ZGB (Würdigung der konkreten Verhältnisse nach pflichtgemäßem gerichtlichem Ermessen) wird jedenfalls bessere (verständlichere) Lösungen in Konfliktfällen ermöglichen als eine absolut starre Ordnung.

Bereits seit jeher bestehen unterschiedliche Quoten von gesetzlichen und pflichtteilsgeschützten Ansprüchen. Dieses Modell dürfte Bestand haben: Nicht anders als im Automobilbau, wo «*Plattformen*» und unterschiedliche Varianten entwickelt werden, wird sich eine «*Typisierung*» ergeben. Das wäre nicht der (rechtskulturell kaum bewältigbare) Übergang zur *family provision* des pflichtteilsfreien *Common Law*, sondern eine Nuancierung und Flexibilisierung des geltenden Systems.

Zum Autor

Peter Breitschmid



Prof. Dr. Peter Breitschmid ist seit 2002 Ordinarius für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB an der Universität Zürich. Er studierte in Zürich und verbrachte seine Doktoratszeit in Zürich, Paris, Padua und München. 1985 wurde er Sekretär am Obergericht Zürich. Ab 1988 hatte er Lehraufträge an der Universität Zürich, seit 1993 auch an der Universität St. Gallen, wo er 2000 für Privatrecht

habilitiert wurde. Von 2000 bis 2007 war er Ersatzrichter am Obergericht Zürich.

Tagung der SAGW «Zukunft des Familienrechts»

Datum: 23. Juni 2015

Ort: UniS, Bern

(ms) Die Tagung «Zukunft des Familienrechts» hat zum Ziel, Erkenntnisse verschiedener geistes- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen zu Recht und Wirklichkeit der Paarbeziehung in der Schweiz zu bündeln. Damit soll der interdisziplinäre Dialog zur Zukunft dieses zentralen Bereichs des Familienrechts gefördert werden.

Ehe und Partnerschaft

Die Tagung wird in vier Blöcke aufgeteilt. Im ersten Block referieren Forschende aus der Soziologie und den Rechtswissenschaften zur Thematik der Ehe und der Partnerschaft in der Schweiz zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Ehe- und Partnerschaftsmodelle in der Schweiz und im Ausland werden präsentiert und diskutiert. Wie präsentiert sich gegenwärtig in der Schweiz die gelebte Realität der Formen des Zusammenlebens im Paar? Welche Normen und Werte sind für die Bevölkerung in Bezug auf Ehe und Partnerschaften leitend?

In einem zweiten Teil wird aus der Perspektive der Psychologie und der Religionswissenschaften auf die Begründung und den Halt von Partnerschaften eingegangen. Was bindet und was trennt Paare? Wie können Paare unterstützt werden? Welchen Beitrag kann das Rechtssystem dazu leisten? Welche Bedeutung haben die symbolisch-rituellen Aspekte rund um die Begründung von Ehe und Partnerschaften in der Bevölkerung?

Familienrechtliche Situation

Im dritten Teil steht das Verhältnis zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht in privater und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung im Fokus. Wie ist das Verhältnis zwischen privater (Familienrecht) und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung (Sozialrecht, Steuerrecht) in der Schweiz ausgestaltet? Wo und mit welchen Konsequenzen führt die gegenwärtige Rechtslage zu einer Ungleichbehandlung von Beziehungsfor-

men bzw. Sorggemeinschaften? Welche Anreize üben die bestehenden Systeme im Familien-, Sozial- und Steuerrecht bezüglich Aufteilung der Sorgearbeit in Familien aus?

Schliesslich diskutieren Referierende die Rolle des Staates im Familienrecht. Was sollte das Recht im Bereich Ehe und Partnerschaft regeln, was nicht? Wie kann eine Regelung von Ehe und Partnerschaft der Pluralität von Werten und Normen in der Gesellschaft gerecht werden?

65

Vorbereitungsgruppe für die Tagung

Prof. Dr. Peter Breitschmid, Erbrecht, Uni Zürich
 Prof. Dr. Michelle Cottier, Privatrecht, Uni Basel
 Dr. David Rüetschi, Bundesamt für Justiz
 Dr. Heidi Simoni, Marie Meierhofer Institut für das Kind
 Prof. Dr. Eric Widmer, Soziologie, Uni Genf
 Martine Stoffel, wiss. Mitarbeiterin SAGW
 Dr. Markus Zürcher, Generalsekretär SAGW

Weitere Informationen



Mehr Informationen finden Sie unter www.sagw.ch/generationen oder bei Martine Stoffel: martine.stoffel@sagw.ch